

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 3. Dezember 2007

Nr. 23

Inhalt

Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007

Grundordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 20. November 2007

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Grundordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Name der Hochschule; Regelungsbereich der Grundordnung

- (1) Die Hochschule Niederrhein ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den zentralen Organen Präsidium, Präsidentin oder Präsident, Hochschulrat und Senat. Sie führt den Namen „Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences“, abgekürzt „HN“.
- (2) Diese Grundordnung regelt ausschließlich die im Hochschulgesetz zur Regelung in der Grundordnung bestimmten Fälle.

§ 2

Bekanntmachung von Ordnungen und Beschlüssen

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein bekannt gegeben, die im Internet und durch Aushang veröffentlicht werden.
- (2) Die Ausfertigung der Ordnungen der Hochschule mit Ausnahme der Ordnungen der Fachbereiche erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten; Ordnungen der Fachbereiche werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (3) Herausgeber der Amtlichen Bekanntmachungen ist die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3

Finanzierung und Wirtschaftsführung

Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.

§ 4

Weitere Angehörige

Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Niederrhein sind Angehörige der Hochschule, sofern sie der Übertragung dieses Status nicht widersprechen oder die Hochschule nicht im Einzelfall aus Gründen in der jeweiligen Person Einspruch erhebt.

§ 5 Weitere Aufgaben der Hochschule

Die Alumniarbeit gehört zu den Aufgaben der Hochschule.

§ 6 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung höchstens zwei weitere hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (2) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit regeln.
- (3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (4) Die Frist zur Bestätigung der Wahl durch den Senat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt sechs Wochen.
- (5) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 7 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsidenten kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestimmen.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Fünf Mitglieder des Hochschulrats sind externe, drei sind interne Mitglieder.
- (3) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Hochschulrates abgewählt werden.
- (5) Beim Freiwerden des Amtes der oder des Vorsitzenden ist eine Neuwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung durchzuführen.

§ 9 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Der Senat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 10 Fachbereichskonferenz

Das Präsidium und der Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche angehören.

§ 11 Ständige Kommissionen

- (1) Es wird jeweils eine beratende Kommission zu den Themenbereichen
 - Lehre, Qualität der Lehre, Weiterbildung,
 - Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs und
 - Finanzen, Planung, Wettbewerbeingerrichtet.
- (2) Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Den Vorsitz in den Kommissionen hat jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und höchstens vier Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungskommission vom Senat gewählt. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen der Gleichstellungskommission beratend teil.

(2) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Ihr gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten aus jeder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG ein weibliches und ein männliches Mitglied an. Sie wird von den Mitgliedern der Hochschule nach Gruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden zwei Jahre.

§ 13

Dekanin oder Dekan; Dekanat

- (1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (4) Im Dekanat kann eine Prodekanin oder ein Prodekan der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

§ 14

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 15

Übergangsregelungen

Die erste Amtszeit der nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung gewählten Gremienmitglieder und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beginnt unverzüglich nach ihrer Wahl, bestimmt sich aber so, als ob sie ihr Amt am 1. März 2008 angetreten hätten.

§ 16

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 18. Mai 2001 (Amtl. Bek. HN 7/2001) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 8. Oktober 2007.

Krefeld und Mönchengladbach, den 20. November 2007

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Hermann Ostendorf